

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1883.

15.

Kündmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. December 1883,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1884.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom
13. December 1883 die nachstehenden, vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz
und Gradisca für das Jahr 1884 beschlossenen Landesumlagen allergnädigst zu genehmigen
geruht, und zwar:

1. für den Grundentlastungsfond die Einhebung eines Zuschlages von 9% zur Gesamtvorschreibung der directen Steuern;
2. für den Landesfond die Einhebung eines Zuschlages von 12% zur Gesamtvorschreibung der directen Steuern, eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, und einer Auflage von 50 kr. für jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleife.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December
1883 Nr. 19559 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.



Preis m. p.

